

Satzung von Radio Tonkuhle – Trägerverein nicht kommerzielles Lokalradio in Hildesheim e.V.

Satzung vom 29.05.2002. Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 14.01.2015. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2022.

§ 1 Vereinsname. Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Radio Tonkuhle – Trägerverein nicht kommerzielles Lokalradio in Hildesheim e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 2117 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim (§ 24 BGB).
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur sowie die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung mit dem Schwerpunkt auf politischer und kultureller Bildungsarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Kultur sowie durch den Betrieb eines nichtkommerziellen lokalen Hörfunksenders, der entsprechend der in § 25 Abs. 3 Niedersächsisches Mediengesetz (NMedienG) ausgeführten Aufgaben des Bürgerrundfunks sicherstellt, dass
 - die lokale und regionale Berichterstattung publizistisch ergänzt sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet erweitert,
 - Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz bereit gehalten und
 - den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zum Rundfunk gewährt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ausgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ausnahmen und Einschränkungen regelt § 5. Die Mitgliedschaft kann begründet werden
 - a. als ordentliches Mitglied oder
 - b. als Fördermitglied.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und für Vorstandsämter nicht wählbar. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5 Ausgeschlossene und stimmgewichtsbeschränkte Personen

1. Mitglied können folgende Personen werden, die einer gesetzlichen Stimmgewichtsbeschränkung unterliegen:

a) Mitglieder

- des Bundestages,
- der Bundesregierung,
- des Europäischen Parlaments,
- der Volksvertretungen oder Regierungen der Bundesländer,
- von Aufsichtsorganen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter,
- Personen, die von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig sind,
- sowie Personen, die eine leitende Stellung in juristischen Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder öffentlich-rechtlichen Weltanschauungsgemeinschaften) innehaben, wenn diese insgesamt nicht mit mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluss ausüben;

b) öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, wenn diese insgesamt nicht mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,

c) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, wenn diese mit weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt;

d) Verleger, wenn diese insgesamt mit weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben;

e) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verleger, wenn diese insgesamt nicht mit mehr als 33 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben.

2. Mitglied können nicht werden

a) politische Parteien, Wählergruppen und von diesen im Sinne des § 17 Aktiengesetz abhängige Unternehmen oder Vereinigungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds,

- Austritt, Auflösung eines juristischen Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

- Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nicht erfüllt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragszahlung nicht leistet. Verfahrensfolge: Sachliche Erfassung der Gründe / Anhörung des Mitglieds / Beschluss des Vorstandes / Berufungsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung (Frist: vier Wochen) / Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Außerordentliche Beiträge bzw. Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin.
3. Bei Satzungsänderungsanträgen sind die Vorschläge im Wortlaut mit zu übersenden.
4. Anträge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei wichtigen Anlässen möglich; Einladungen erfolgen wie § 12 (2). Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von deren Stellvertreter/in geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können bei Bedarf vom Vorstand zugelassen werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll wie § 14 (8) ff. zu führen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschluss über den Abschlussbericht des Vorjahres;
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
3. Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Vorstandes;
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
5. Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
6. Beschlussfassung über Satzung und Grundsatzfragen des Vereins;
7. Beschlussfassung über Berufungsverfahren bei Ausschlüssen;
8. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Amtsperiode;
9. Beschlussfassung für Sondermaßnahmen, orientiert am Zweck;

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

2. Sobald bei Wahlen und Abstimmungen in Sitzungen der Vereinsorgane / Gesellschaftsorgane die Stimmgewichtsbeschränkungen für Mitglieder nach § 5 Abs. 1 nicht eingehalten werden, ist das individuelle Stimmgewicht dieser Mitglieder derart zu beschränken, dass die gesetzlichen Stimmgewichtsgrenzen eingehalten werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

4. Bei Abstimmungen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.

5. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

6. Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit.

§ 12 Der Vorstand des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die Vorsitzende,

- der/die stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich wie gerichtlich im Rahmen der Satzung sowie nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

3. Als Organ des Vereins besteht der Vorstand aus

- dem Vorstand gem. § 26 BGB,

- dem erweiterten Vorstand, bestehend aus

- Kassenwart/in,

- Protokollführer/in,

- die Geschäftsführung des Bürgerrundfunks als beratendes Mitglied.

4. In den erweiterten Vorstand können bis zu drei Beisitzer gewählt werden, davon möglichst ein/e Vertreter/in der Redaktionen.

§ 13 Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes beginnt mit dem Augenblick der Wahl und endet mit der Wahl des folgenden Vorstandes.

3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4. Vertretungsberechtigte/s Vorstandsmitglied darf nicht sein, wer

a) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren hat,

b) das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,

c) gerichtlich nicht unbeschränkt verfolgt werden kann,

d) Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments oder der Volksvertretungen oder Regierung eines Landes ist,

e) Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist.

5. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die laufende Amtsdauer.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird zu Sitzungen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.
2. Die Tagesordnung (TO) wird mit der Einladung vorgelegt.
3. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem/der Vorsitzenden – oder bei Abwesenheit – deren Stellvertreter/in.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder deren Stellvertreter, anwesend sind.
5. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder sich dafür entscheidet.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden zu Beweis Zwecken im Protokoll (Ergebnisprotokoll) niedergeschrieben.
8. Die Niederschrift der Sitzung enthält:
 - Ort und Zeit / Dauer,
 - Anwesende,
 - Genehmigungsabstimmung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung,
 - Erledigungen (Vorgaben aus der vorhergehenden Sitzung),
 - Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
9. Das Protokoll wird durch Protokollführer/in und jeweiligen Leiter der Sitzung unterschrieben.
10. Vereinigung der Vorstandsämter Kassenwart/in und Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r sind ausgeschlossen.
11. In Eilfällen ist eine Beschlussfassung durch fernmündliche Abfrage zulässig. Der Beschluss muss auf der nächsten ordentlichen Sitzung bestätigt werden.

§ 15 Zuständigkeiten des Vorstandes

Sofern die Angelegenheiten des Vereins nicht anderen Organen obliegen, hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Er bestellt eine Geschäftsführung für den Bürgerrundfunk im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt unter Berücksichtigung von Geschäftsordnung und Redaktionsstatut im Rahmen der Mittel nach Haushaltsplan Einkäufe zu tätigen und Arbeits- und Werkverträge abzuschließen.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und schlägt die Tagesordnung vor, soweit sie nicht durch die Satzung vorgegeben ist. Über die Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes. Satzungsänderungen können auf diesem Wege nicht beantragt werden.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB beruft die Mitgliederversammlung ein.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB stellt den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf, er erstellt einen Jahresabschlussbericht. Ihm obliegt die Kooperation mit Trägern und Verwaltungen.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB fasst Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB erarbeitet Stellenpläne. Er bestellt und entlässt die hauptamtlich Beschäftigten des Bürgerrundfunks.
8. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf andere von ihm berufene Projektleiter übertragen.
9. Insbesondere beantragt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB eine Sendelizenz und die Zulassung durch die Landesmedienanstalt als Bürgerrundfunk gemäß NMedienG und bereitet die dazu erforderlichen Unterlagen vor. Er legt die entsprechenden Unterlagen der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vor.
10. Der Vorstand legt bis zur Lizenzantragstellung des Vereins den Entwurf einer Geschäftsordnung, einer Nutzungsordnung und eines Redaktionsstatuts vor, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Er wird sich zu ihrer Ausarbeitung eines beratenden Gremiums – bestehend aus Mitgliedern des Vereins – bedienen. Die Ordnungen regeln auch das Verhältnis zwischen dem Trägerverein und den unmittelbar am Sendebetrieb Beteiligten.

§ 16 Satzung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen, er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
2. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 29.05.2002, geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2009, geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.2015 und wird nach Abstimmung der Mitgliederversammlung am 21.04.2022 dem Registergericht Hildesheim zugeleitet.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Hildesheim zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Erziehung, Kultur und Berufsbildung.